



Brückenkran

Für das Bedienen von Brückenkränen wird eine Unterweisung der Bediener gefordert. Der Unternehmer hat Personen mit dem Führen von Kranen auszuwählen die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- körperlich und geistige Eignung
- im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen ist und seine Befähigung nachgewiesen hat und
- Zu erwarten ist, dass er die ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllt.

Zur Unterweisung gehört außer einer theoretischen Wissensvermittlung die Gelegenheit zum Erwerb einer ausreichenden Fahrpraxis sowie die Fähigkeit, Mängel zu erkennen, die die Arbeitssicherheit gefährden.

Der Arbeitgeber kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch eigenverantwortlich zu dem Schluss kommen, dass im Einzelfall ein solcher Kranführerschein nicht notwendig ist. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Da im Schadensfall solche Abweichungen vom technischen Regelwerk oftmals sehr kritisch hinterfragt werden, empfehlen wir, diese im Vorfeld mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abzustimmen.

Eine rechtskonforme Kranunterweisung beinhaltet für einen normalen Brückenkran ca. 4 Stunden (Theorie und Praxis). Fragen Sie hierzu Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit.